

en und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des 10-Jahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens beteiligt sind;

9. bittet die Globale Umweltfazilität **erneut** im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für den Schwerpunktbereich Landverödung zu veranschlagen, soweit Mittel dafür zur Verfügung stehen;

10. **beschließt** den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

11. **ersucht** den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 67/212

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.6, Ziff. 9)<sup>208</sup>.

67/212. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010 und 66/202 vom 22. Dezember 2011 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>209</sup>,

sowie unter Hinweis

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>217</sup>,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung sind,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt-

sowie feststellend, dass 192 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 163 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>222</sup> sind,

ferner feststellend, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens<sup>223</sup> verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten und elften Tagung angenommenen Beschlüsse X/3<sup>224</sup> und XI/4<sup>219</sup> über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes die Regierung Indiens für die Ausrichtung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 8. bis 19. Oktober 2012 und der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient, vom 1. bis 5. Oktober 2012, die beide in Hyderabad stattfanden, und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung der Republik Korea anzunehmen, die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient, und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient, auszurichten, die alle in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfinden sollen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>225</sup>;

2. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der kürzlich erfolgten Ernennung des neuen Exekutivsekretärs und bekundet ihre Unterstützung während seiner Amtszeit;

3. bekräftigt das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>214</sup> und unter anderem die Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt;

4. begrüßt die Ergebnisse der elften Tagung der Konf4.

6. begrüßt die von den Vertragsparteien des Übereinkommens und maßgeblichen Interessenträgern durchgeführten Initiativen, die auf die wirksame Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 zielen, dankt für den Beitrag der Regierung Indiens auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens durch die Zusage von Hyderabad, die darauf zielt, die institutionellen Mechanismen zu stärken und die technischen und personellen Kapazitäten auszubauen, und die zweckgebundene Mittel für die Förderung eines ähnlichen Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern umfasst, und legt den Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, nahe, ähnliche Initiativen einzuleiten;

7. legt den Regierungen und allen Interessenträgern nahe im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens Maßnahmen zu ergreifen, die darauf zielen, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen auf ausgewogene und gerechte Weise aufzuteilen;

8. anerkennt die Rolle, die indigene und ortsansässige Gemeinschaften beim verantwortungsvollen

15. **bekräftigt** wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;

16. **nimmt Kenntnis** von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekreta-

ekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen über die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu widmen, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und des damit verbundenen traditionellen Wissens, und eine Zusammenfassung der Veranstaltung in die Mitteilung de